

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43
30002 Hannover

über:

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
49015 Osnabrück

II/5-60

06.11.2014

Frau Kolosser

62

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

kolosser@fuerstenau.de

zur beabsichtigten Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes nehme ich wie folgt Stellung:

zu Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur), Ziffern 04 bis 07:

Siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden mittels raumordnerischer Vorgaben einzuschränken, stellt einen weiteren Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Die derzeitigen raumordnerischen Regelungen im LROP und RRÖP und den gesetzlichen Vorgaben z. B. im Baugesetzbuch zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden als ausreichend angesehen.

Grundsätzlich wird eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung begrüßt. Dabei dürfen jedoch die Besonderheiten des ländlichen Raums nicht unbeachtet bleiben. Insofern sollte daher auch außerhalb der Zentralen Orte eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung möglich bleiben, um den Bedürfnissen der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Ortsteile zu entsprechen und einer „Entvölkerung“ der Gemeinden entgegen zu wirken. Die Entwicklungsmöglichkeit außerhalb dieser Zentralen Orte sollte aus diesem Grunde nicht nur nachrangig erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Notwendigkeit der Anbindung an den liniengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht nachvollziehbar. Dies würde vor allem in ländlichen Bereichen die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung von der Netzstruktur abhängig machen und die weitere Entwicklung behindern. Ein derartiger Eingriff in die Planungshoheit wird nicht akzeptiert.

Öffnungszeiten:

Montag-Mittwoch 8.30-13.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr • Donnerstag 8.30-13.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr • Freitag 8.30-13.00 Uhr

Das Bürgerbüro ist zusätzlich am zweiten Samstag im Monat von 9.30-11.30 Uhr geöffnet.

zu Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte), Ziffer 03 bis 05:

Mit dem Entfallen mittelzentraler Teilfunktionen wird die Möglichkeit aufgegeben, dass sich ein Grundzentrum in Richtung Mittelzentrum entwickeln kann. Auch hier wird die Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht unerheblich eingeschränkt. Außerdem sollte gerade in Räumen, in denen die Entfernung zum nächstgelegenen MZ nicht mehr zumutbar ist, eine mittelzentrale Versorgung möglich sein. Aus diesen Gründen wird diese Änderung abgelehnt.

Zu Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen), Ziffern 01 bis 03:

Der Planungsspielraum für die Nahversorgung der Kommunen sollte nicht weiter eingeschränkt werden. Im Gegenteil sollte den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, eine wohnortnahe und konkurrenzfähige Nahversorgung auch außerhalb von Grundzentren sicherzustellen.

Die v. g. Stellungnahme wird auch im Namen der Stadt Fürstenuau abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen


(Trütken)

zu Prot o 02. 11. 2014 Lu.

zu Prot o 07. 11. 2014 Lu.